

---

## AUS DEM DOKUMENTATIONSZENTRUM

---

*Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK, informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland.*

### **Österreich: Vorlagefrage zur Umgehung nationaler Berufszugangsregelungen**

Die Oberste Berufungs- und Disziplinarcommission (OBDK) des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat durch Entscheidung vom 16.3.2009 (Az.: Bkv 8/05) dem EuGH eine Frage zur Auslegung der Hochschuldiplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG vorgelegt. Hierbei lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem der Antragsteller, ein österreichischer Staatsbürger, nach Abschluss seines rechtswissenschaftlichen Studiums in Österreich in Spanien zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde. Der Antragsteller beehrte in Österreich die Zulassung zur Eignungsprüfung unter Berufung auf die Richtlinie 89/48/EWG, obwohl erst drei Wochen seit seiner Eintragung bei einer spanischen Rechtsanwaltskammer vergangen waren, und er weder in Spanien noch in Österreich eine berufspraktische Erfahrung vorweisen konnte.

Die OBDK sah in dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung eine reine Umgehung österreichischer Berufszugangsregeln, nach denen neben einem rechtswissenschaftlichen Studium eine praktische Ausbildung von fünf Jahren für die Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich ist (§ 2 RAO). Nach der im Zeitpunkt der Zulassung des Antragstellers zur spanischen Anwaltschaft geltenden spanischen Regelung reichte bereits ein juristisches Studium für die Berufszulassung aus. Diese spanische Eigentümlichkeit bot in Verbindung mit den Richtlinien 89/48/EWG und 98/5/EG ein berichtigtes Schlupfloch für EU-Staatsbürger, die in ihrem eigenen Mitgliedsstaat nicht die Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfüllten. Durch das Gesetz 34/2006 vom 30.10.2006 haben die Spanier die Anforderungen für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf geändert und fordern für den Zugang zum Anwaltsberuf nunmehr ebenfalls eine praktische Ausbildung (hierzu *Kilian/Lemke*, BRAK-Mitt. 2008, 10). Da die Berufszugangsregeln in den Mitgliedstaaten weiterhin bezüglich Art und Dauer der praktischen Ausbildung unterschiedlich sind, hat die Beantwortung der Vorlagefrage durch den EuGH große Relevanz. Bei ihrer Vorlage stützt sich die OBDK auf das Urteil *Cavallera* des EuGH vom 29.1.2009, Rs. C-311/06, in dem das Gericht der reinen Umgehung nationaler Berufszugangsvoraussetzungen mit Hilfe der Richtlinie 89/48/EWG eine Absage erteilte. Die Homologation eines Universitätsabschlusses des Mitgliedsstaates X in dem Mitgliedsstaat Y könne auch dann nicht als im Mitgliedsstaat X anzuerkennendes „Diplom“ im Sinne der Richtlinie gelten, wenn die Homologation in dem Mitgliedsstaat Y bereits zur Berufsausübung berechtige. Allerdings stand in dieser Rechtssache der unmittelbare Berufszugang in Frage, während es bei der Vorlagefrage der OBDK um den Antrag auf Zulassung zu der Eignungsprüfung geht, so dass die Vergleichbarkeit fraglich ist. (BD)

### **Neuseeland: Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft in den Anwaltskammern**

Durch ein Gesetz aus dem Jahr 2006 (*Lawyers and Conveyancers Act 2006*) wurde die Berufsorganisation der neuseeländischen Anwaltschaft grundlegend reformiert. Unter anderem wurde die Pflichtmitgliedschaft in den regionalen Anwaltskammern abgeschafft, und die Kammern wurden mit Wirkung zum 1.2.2009 als Berufskörperschaften aufgelöst. Die Berufs-

träger können jedoch seitdem auf freiwilliger Basis Mitglieder der nationalen Berufsorganisation *New Zealand Law Society* werden, die regionale Büros eingerichtet hat.

Durch die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft wurden die berufsrechtliche Regulierung und die Berufsaufsicht jedoch nicht tangiert. Die Anwälte unterliegen unabhängig von ihrer Mitgliedschaft der berufsrechtlichen Regulierung der nationalen Berufsorganisation. Insbesondere gilt für alle Berufsträger die von der *Law Society* erlassene Berufsordnung. Die Berufsorganisation erteilt auch die jährlich zu erneuernden und gebührenpflichtigen *practicing certificates*, die für die Berufsausübung erforderlich sind. Sie führt das Anwaltsregister und übt die Berufsaufsicht aus. Eine freiwillige Mitgliedschaft bringt den Berufsträgern daher nur Vorteile, weil sie von den spezifischen Dienstleistungen der regionalen Büros der *Law Society* profitieren können. Dazu ist die Mitgliedschaft mit nur geringen Beiträgen verbunden, da sich die *Law Society* aus den Gebühren für die Erteilung der *practicing certificates* finanziert. Auf diese Weise hat die neuseeländische Berufsvertretung eine grundlegende Strukturmodernisierung durchgeführt ohne die umfassende Berufsaufsicht und die Qualitätskontrolle aus den Händen gegeben zu haben. (BD)

### ***Dänemark: Rechtsstaatlichkeitsprojekt der dänischen Anwaltsorganisation***

Die dänische Anwaltsorganisation *Advokatsamfundet* hat im Februar 2009 ein spezielles Projekt zur Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze gestartet. Es wird mit Besorgnis gesehen, dass als Reaktion auf die Terroranschläge in den USA und anderen Ländern die Sicherheitsgesetze verschärft wurden. Um die rechtsstaatlichen Ideale immer wieder in Erinnerung der Gesellschaft zu rufen, sollen im Rahmen eines neu geschaffenen Zentrums für Gesetz und Recht (*Center for Lov og Ret*) in Zukunft jährliche Treffen und Diskussionen zum Thema Rechtsstaatlichkeit und Bürgerrechte stattfinden. Neben Mitgliedern der Anwaltschaft werden im neuen Zentrum auch Vertreter der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft, der Regierung, der juristischen Fakultäten und einiger Menschenrechtsorganisationen tätig sein, so dass es sich um ein interdisziplinäres Gremium handelt. Zunächst hat das Zentrum einen Aufsatzwettbewerb zu der Fragestellung, inwieweit sich die Balance von Freiheit und Sicherheit seit dem 11. September 2001 verschoben hat, ausgeschrieben. Neben der Einschränkung rechtsstaatlicher Garantien durch verschärfte Anti-Terror-Gesetze sollen auch Fragen des Verbraucherschutzes und der Zugang zum Recht zentrale Diskussionsthemen des neuen Gremiums sein. (BD)

***Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221-4702935, Fax: 0221-4704918. Internet: [www.anwaltsrecht.org](http://www.anwaltsrecht.org).***